

Spezielle Geschäftsbedingungen für die Nutzung von TU Graz Räumlichkeiten durch Hörsaal- bzw. Seminarraumpaten

Stand März 2021

1. Allgemeines

Die TU Graz betreibt Lehre und Forschung auf höchstem Niveau im Bereich der Ingenieurwissenschaften und technischen Naturwissenschaften. Sie ermöglicht mit einer Hörsaal-/ Seminarraumpatenschaft innovativen und technologie-orientierten Unternehmen, die als institutionelle Förderer des Forum Technik und Gesellschaft engagiert sind, eine nachhaltige Positionierung in der akademischen Landschaft als attraktiver Arbeitgeber für Akademikerinnen und Akademiker.

2. Leistungen der TU Graz für Hörsaal- und Seminarraumpaten

2.1. Raumbenennung und -kennzeichnung

Die TU Graz benennt den vertraglich vereinbarten Hörsaal bzw. Seminarraum nach dem Namen des Unternehmens. Zur Kennzeichnung der Benennung wird im Eingangsbereich des Hörsaals bzw. Seminarraums eine Tafel montiert, auf der der Name des Raumes, das Logo des Unternehmens sowie die Raumnummer verzeichnet sind. Die Gestaltung, Herstellung und Montage dieser Tafel wird von der TU Graz organisiert und finanziert. Der Raumname wird in alle Medien der TU Graz übernommen.

2.2. Präsentationsmöglichkeit für das Unternehmen

Im Außenbereich des Hörsaals wird individuell nach den Gegebenheiten vor Ort von der TU Graz ein Flatscreen (eDoor) bereitgestellt, bei Seminarräumen ist dies aus technischen Gründen nicht vorgesehen. Das Unternehmen ist berechtigt, auf diesem Flatscreen unternehmensrelevante Informationen ohne Ton zu veröffentlichen, beispielsweise ein Image-Video oder eine Unternehmenspräsentation. Zusätzlich werden auf dem Flatscreen von der TU Graz raumrelevante Informationen wie zum Beispiel aktuelle Veranstaltungen etc. präsentiert.

Für die vom Unternehmen veröffentlichten Inhalte gelten die allgemeinen Richtlinien für Werbung an der TU Graz. Werbung insbesondere folgendes Inhalts ist daher ausdrücklich ausgeschlossen:

- Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt
- Werbung, die das Ansehen und die Würde der TU Graz, der technischen Wissenschaften insgesamt sowie der Gebietskörperschaften und der öffentlichen Verwaltung verletzt
- Werbung mit parteipolitischen Inhalt, insbesondere Wahlwerbung

- Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt
- Diskriminierende Werbung
- Werbung für Nikotin, Alkohol und andere Suchtmittel

Weitere Werbeflächen sind weder im Innen- noch im Außenbereich des Hörsaals bzw. Seminarraums vorgesehen. Insbesondere ist das Anbringen von Plakaten, Schildern, Werbebannern, Laufschriften oder ähnlichem nicht zulässig.

2.3. Unternehmensveranstaltungen

Das Unternehmen hat die Möglichkeit, den Hörsaal bzw. Seminarraum für Veranstaltungen mit Angehörigen der TU Graz zu nutzen, insbesondere für Informationsveranstaltungen, Vorträge und Seminare mit Studierenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Absolventinnen und Absolventen. Weiters ist im Einzelfall eine Nutzung für geschlossene Veranstaltungen für Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und Geschäftspartner des Unternehmens möglich. Es gelten dabei die allgemeinen Richtlinien für die Benützung von Räumen an der TU Graz. Insbesondere gelten folgende Festlegungen:

- Unternehmensveranstaltungen in einem Hörsaal bzw. Seminarraum der TU Graz müssen grundsätzlich einen Bezug zu Fragen der Technik, der technischen Naturwissenschaften oder zur Arbeitswelt für die Studierenden und Absolventinnen und Absolventen der TU Graz aufweisen.
- Der Hörsaal bzw. Seminarraum steht für Unternehmensveranstaltungen in der Regel nur zu solchen Zeiten zur Verfügung, in denen er nicht für die Lehre benötigt wird. Ausnahmen von dieser Regel sind nur möglich, wenn für die Lehrveranstaltungen, die zur Zeit einer geplanten Unternehmensveranstaltung im gegenständlichen Hörsaal bzw. Seminarraum stattfinden, im Einvernehmen mit dem Leiter / der Leiterin der Lehrveranstaltung ein Ersatzraum gefunden werden kann.
- Unternehmensveranstaltungen mit Angehörigen der TU Graz werden grundsätzlich in Kooperation mit dem Forum Technik und Gesellschaft abgehalten und gelten daher als TU Graz – interne Veranstaltungen.
- Geschlossene Unternehmensveranstaltungen für Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und Kunden gelten als TU Graz – externe Veranstaltungen und unterliegen einer erweiterten Genehmigungspflicht. Für diesen Fall gelten die Geschäftsbedingungen der TU Graz für Veranstaltungen durch Externe mit Ausnahme der Passagen über die Raummiete.
- Die maximale Anzahl von Unternehmensveranstaltungen eines Unternehmens pro Kalenderjahr wird mit dem Unternehmen schriftlich

vereinbart. In begründeten Einzelfällen sind Unternehmensveranstaltungen nicht nur in dem Hörsaal bzw. Seminarraum, der nach dem Unternehmen benannt ist, sondern auch in anderen Räumen der TU Graz möglich.

- Öffentliche Unternehmensveranstaltungen für Hörsaal- bzw. Seminarraumpaten sind nur in Kooperation mit der TU Graz und nur an dafür geeigneten Orten möglich. Andernfalls gelten die Regelungen für externe Veranstaltungen.
- Eine Weitergabe des Rechts auf eine Unternehmensveranstaltung an beliebige Dritte ist ausgeschlossen.
- Es sind grundsätzlich für jede Unternehmensveranstaltung alle gesetzlichen Erfordernisse einzuhalten. Bei Änderungen der gesetzlichen Erfordernisse für den nach dem Unternehmen benannten Hörsaal bzw. Seminarraum (z.B. Betriebsstättengenehmigungen etc.) gilt eine Frist von einem Jahr für die Umsetzung der Änderungen durch die TU Graz als vereinbart. Eine Haftung der TU Graz für Kosten aufgrund der Nichteinhaltung gesetzlicher Erfordernisse durch das Unternehmen ist ausgeschlossen. Je nach geplanter Veranstaltung geben das Forum Technik und Gesellschaft, das Career Info Service sowie das Veranstaltungsservice der TU Graz Unterstützung in Bewerbung und Vorbereitung der Veranstaltung (Terminreservierung, Verständigung der TU Graz – internen Zielgruppen). Veranstaltungsbezogene Sachkosten (wie z.B. vorgesehener technischer Support, Buffets etc.) gehen dabei jedenfalls zu Lasten des Unternehmens.

2.4. Instandhaltung, technisches Equipment und Raumpflege

Die TU Graz verpflichtet sich, den gegenständlichen Unterrichtsraum laufend voll funktionsfähig und sauber zu halten.

3. Weitere Festlegungen

3.1. Fälligkeit der Zahlbeiträge

Die vereinbarten jährlichen Zahlbeiträge, die auch das Entgelt für das inkludierte Career-Leistungspaket beinhalten, sind auf Basis der Auftragsbestätigung nach Rechnungslegung zu bezahlen. Bei Auftragsbestätigungen, die in den ersten drei Quartalen eines Kalenderjahres unterzeichnet werden, erfolgt die erste Rechnungslegung im Jahr der Unterzeichnung. Bei Auftragsbestätigungen, die im vierten Quartal eines Kalenderjahres unterzeichnet werden, erfolgt die erste Rechnungslegung spätestens zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres.

3.2. Vertragsverlängerung bei befristeten Vereinbarungen

Wenn die Vereinbarung mit dem Unternehmen im Rahmen des Forums Technik und Gesellschaft für eine befristete Zeit abgeschlossen wurde, ist eine schriftliche

Kündigung 3 Monate vor Vertragsablauf erforderlich. Ansonsten verlängert sich die Vereinbarung bis zu einer Kündigung automatisch um jeweils 1 Jahr.

3.3. Verpflichtung zur Schriftlichkeit

Jede Änderung oder Ergänzung der Vereinbarung mit dem Unternehmen bedürfen der Schriftform, ebenso das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

3.4. Stillschweigen

Die Vertragspartner verpflichten sich, über die Bestimmungen der Vereinbarung betreffend eine Hörsaal- bzw. Seminarraumpatenschaft, insbesondere über die Entgeltregelungen, Stillschweigen zu bewahren.

3.5. Vorgangsweise bei höherer Gewalt

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung mit dem Unternehmen aus Gründen, die außerhalb der Vertragspartner liegen, ungültig oder undurchsetzbar werden, bleibt davon der restliche Vertrag unberührt. Die fraglichen Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen.

3.6. Nichtübertragbarkeit

Die Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung mit dem Unternehmen sind ohne Zustimmung aller Vertragspartner nicht übertragbar.

3.7. Anzuwendendes Recht

Für die rechtliche Beurteilung der Vereinbarung mit dem Unternehmen ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Vertragspartner vereinbaren als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Graz.